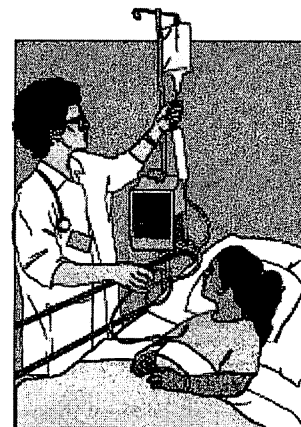


## Merkblatt zum Datenschutz im Krankenhaus

Ziel des Datenschutzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Im Krankenhausbereich betrifft dies insbesondere die Patientendaten.



### Der Schutz von Patientendaten

#### *Was sind Patientendaten ?*

Patientendaten sind alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines bestimmten oder bestimmbarer Patienten. Patientendaten sind auch die personenbezogenen Daten von Angehörigen und anderen Bezugspersonen des Patienten sowie sonstiger Dritter, die dem Krankenhaus im Zusammenhang mit der Behandlung bekannt werden. Neben den in auto-matisierten Dateien gespeicherten oder in Karteien oder Krankenakten aufgezeichneten Daten gehören auch die auf andere Weise festgehaltenen Informationen über den Patienten dazu (z.B. Röntgenaufnahmen, graphische Aufzeichnungen wie EKG, Blut- und Gewebeproben usw.). Auch auf mündlichem Wege erlangte und nicht aufgezeichnete Kenntnisse über seine persönlichen oder sachlichen Verhältnisse sind Patientendaten.

#### *Welche Datenschutzvorschriften sind beim Umgang mit Patientendaten zu beachten ?*

Im Krankenhaus dürfen Patientendaten nur verarbeitet werden, soweit § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Sächsischen Krankenhausgesetzes (SächsKHG) dies erlaubt oder der Patient eingewilligt hat. Ohne Einwilligung des Patienten dürfen seine Daten nur in den Fällen des § 33 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 SächsKHG an Personen oder Stellen außerhalb des Krankenhauses übermittelt (weitergegeben, mitgeteilt) werden.

Mit der Einwilligung dürfen die gesetzlichen Erlaubnisgründe für die Verarbeitung von Patientendaten nicht beliebig erweitert werden. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, wenn nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.

#### *Datenschutz ist also mehr als nur Verschwiegenheit!*

Eine besondere Form des "Datenschutzes" ist die Schweigepflicht der Ärzte, des medizinischen Personals und der Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der ärztlichen Tätigkeit teilnehmen. Sie schützt das Patientengeheimnis und gilt zusätzlich zu den übrigen Datenschutzvorschriften. Die unbefugte Offenbarung des Patientengeheimnis kann nach § 203 Strafgesetzbuch geahndet werden.

## ***Wann ist die Offenbarung des Patientengeheimnisses befugt, wann ist sie unbefugt?***

Das Patientengeheimnis wird unbefugt offenbart, wenn es ohne Zustimmung des Patienten oder ohne ein anderes Recht zur Mitteilung in irgendeiner Weise an einen anderen (Dritten) gelangt. Dabei ist es gleichgültig, ob der Dritte seinerseits schweigepflichtig ist oder ob es sich um einen Angehörigen des Patienten handelt. Dritte in diesem Sinne sind nicht die an der Behandlung eines Patienten im Krankenhaus beteiligten Ärzte und deren Hilfspersonal sowie die mit der Patientenverwaltung Beschäftigten (der sogenannte "zum Wissen berufene Personenkreis").

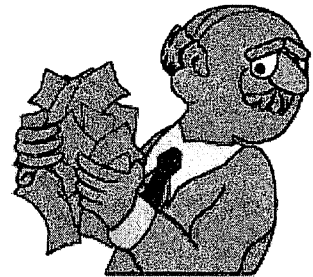
Das Patientengeheimnis wird befugt offenbart, wenn der Patient die betreffenden Personen von der Schweigepflicht entbunden hat. Dies hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Ohne eine Entbindung von der Schweigepflicht ist die Offenbarung nur befugt (und damit nicht strafbar), wenn in einem Gesetz die Mitteilung vorgeschrieben (z. B. Infektionsschutzgesetz) oder unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. nach dem Sächsischen Krankenhausgesetz) zugelassen ist. Auch eine Rechtsgüterabwägung kann die Befugnis zur Offenbarung schaffen

---

## **Der Schutz von anderen personenbezogenen Daten**

### ***Was sind - ganz allgemein - personenbezogene Daten?***

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.



### ***Unter welchen Voraussetzungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden ?***

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn die EU Datenschutzgrundverordnung, eine besondere - "bereichsspezifische" - Rechtsvorschrift oder ein nationales Datenschutzgesetz sie erlaubt. Bei der Verarbeitung von Beschäftigendaten sind vorrangig § 11 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG) und - soweit es sich um Beamte handelt - das Sächsische Beamtenengesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen zu beachten.

### ***Folgen datenschutzrechtlicher Verstöße***

Ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Verarbeitungsvorschriften kann je nach Schwere eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat nach sich ziehen. Sofern der Tatbestand der unbefugten Offenbarung des Patientengeheimnisses im Sinne von § 203 Strafgesetzbuch erfüllt ist, kann ein Beschäftigter nach dieser Vorschrift bestraft werden.

---

Weiter Informationen zum Thema Datenschutz am UKD finden Sie im Intranet und im Organisationshandbuch im AENEIS

**Gesetz**  
**zur Neuordnung des Krankenhauswesens**  
**(Sächsisches Krankenhausgesetz - SächsKHG)**

- Auszug: datenschutzrelevante Paragraphen -

**§ 31 Aufnahme- und Meldepflichten**

...  
(2) Ist anzunehmen, daß die Angehörigen eines Patienten von der Aufnahme in das Krankenhaus noch keine Kenntnis haben, ist das Krankenhaus verpflichtet, sie in geeigneter Weise zu verständigen.

**§ 33 Datenschutz**

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden. Patientendaten sind alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer Patienten aus dem Bereich der Krankenhäuser. Patientendaten sind auch die personenbezogenen Daten von Angehörigen, anderen Bezugspersonen des Patienten sowie sonstiger Dritter, die dem Krankenhaus im Zusammenhang mit der Behandlung bekannt werden.

(2) Patientendaten dürfen unbeschadet anderer Rechtsvorschriften verarbeitet werden, soweit

1. dies im Rahmen des Behandlungsverhältnisses auf vertraglicher Grundlage mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs, der dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder durch andere Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, erforderlich ist; die Verarbeitung von Daten zu diesen Zwecken richtet sich nach den für die genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten, oder
2. dies zur Ausbildung oder Fortbildung erforderlich ist und dieser Zweck nicht in vertretbarer Weise mit anonymisierten Daten erreichbar ist.

Beruhet die Verarbeitung auf einer Einwilligung des Patienten, bedarf diese einer schriftlichen Erklärung, die auch elektronisch erfolgen kann, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung mündlich erteilt, ist diese aufzuzeichnen.

(3) Eine Übermittlung von Patientendaten an Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. zur Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Behandlungs- oder Mitteilungspflicht,
2. a) zur Entscheidungsfindung der Krankenkassen, ob und inwieweit Präventions-, Rehabilitations- oder andere komplementäre Maßnahmen angezeigt sind, b) zur Durchführung des Behandlungsvertrages einschließlich der Nachbehandlung, soweit der Patient nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung nicht etwas anderes bestimmt hat,
3. zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit des Patienten oder eines Dritten, sofern diese Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse des Patienten deutlich überwiegen,
4. zur Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen in der Krankenversorgung, wenn das

Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der beabsichtigten Maßnahme die schutzwürdigen Belange des Patienten erheblich überwiegt,

5. zur Durchführung eines mit der Behandlung zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens,
6. zur Feststellung der Leistungspflicht, Abrechnung und Überprüfung der Wirtschaftlichkeit durch die Sozialleistungsträger,
7. zur Unterrichtung der Angehörigen, soweit der Patient nicht seinen gegenteiligen Willen kundgetan hat oder sonstige Anhaltspunkte bestehen, dass eine Übermittlung nicht angebracht ist
8. oder sie in einer anderen Rechtsvorschrift geregelt ist.

In anderen Fällen ist eine Übermittlung von Daten nur mit Einwilligung des Patienten zulässig. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Stellen oder Personen, denen nach dieser Vorschrift personenbezogene Daten befugt übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, der die Befugnis begründet. Im Übrigen haben sie diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheimzuhalten wie das Krankenhaus selbst.

(5) Dem Patienten ist auf Antrag kostenfrei Einsicht, insbesondere in seine Krankendaten, zu gewähren. Soweit Auskunfts- und Einsichtsansprüche medizinische Daten des Patienten betreffen, darf sie nur der behandelnde Arzt erfüllen. Die Auskunfts- und Einsichtsansprüche können im Interesse der Gesundheit des Patienten begrenzt werden; durch berechnigte Geheimhaltungsinteressen Dritter werden sie eingeschränkt.

(6) Nach Abschluss der Behandlung unterliegen personenbezogene Daten, die in automatisierten Verfahren gespeichert und direkt abrufbar sind, dem alleinigen Zugriff der jeweiligen Fachabteilung. Dies gilt nicht für diejenigen Daten, die für das Auffinden der sonstigen Patientendaten erforderlich sind. Die Eröffnung des Direktzugriffs auf den Gesamtdatenbestand für andere Stellen im Krankenhaus ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 nur mit Zustimmung der Fachabteilung zulässig.

(7) Der Krankenhausträger hat einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

(8) Soweit sich das Krankenhaus bei der Verarbeitung von Patientendaten eines Auftragsverarbeiters bedient, ist insbesondere sicherzustellen, dass dieser die § 203 des Strafgesetzbuches entsprechende Schweigepflicht einhält. Die Auftragserteilung bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde. Der Auftragsverarbeiter hat einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

### § 34 Datenschutz bei Forschungsvorhaben

(1) Ärzte dürfen Patientendaten, die innerhalb ihrer Fachabteilung oder bei Hochschulen innerhalb ihrer medizinischen Einrichtungen, in den Universitätsklinik oder in sonstigen medizinischen Einrichtungen gespeichert sind, für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben verarbeiten. Satz 1 gilt entsprechend für sonstiges wissenschaftliches Personal dieser Einrichtungen, soweit es der Geheimhaltungspflicht des § 203 des Strafgesetzbuches unterliegt.

(2) Zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung ist die Übermittlung von Patientendaten an Dritte und die Verarbeitung durch sie zulässig, soweit der Patient eingewilligt hat. § 33 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Einwilligung des Patienten bedarf es nicht, wenn der Zweck eines bestimmten Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise erfüllt werden kann und

1. das berechnete Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse des Patienten erheblich überwiegt oder
2. es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen und schutzwürdige Belange des Patienten nicht beeinträchtigt werden.

Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger, die Art der zu übermittelnden Daten, die betroffenen Patienten und das Forschungsvorhaben aufzuzeichnen.

(4) Sobald es der Forschungszweck erlaubt, sind die personenbezogenen Daten derart zu verändern, dass sie keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person mehr sind. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, gesondert zu speichern, sobald es der Forschungszweck erlaubt; die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungszweck erreicht ist.

(5) Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Empfänger von Patientendaten keine Anwendung finden, dürfen sie nur übermittelt werden,

1. wenn sich der Empfänger verpflichtet,
  - a) die Daten nur für das von ihm genannte Forschungsvorhaben zu verwenden,
  - b) die Bestimmungen des Absatzes 4 einzuhalten und
  - c) dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen Einsicht und Auskunft zu gewähren, und wenn der Empfänger nachweist, dass bei ihm die technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen, um der Verpflichtung nach Nummer 1 Buchst. b zu entsprechen.

## **Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz – SächsDSDG**

### **§ 11 Verarbeitung von Beschäftigtendaten**

- (1) Öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 von Bewerbern oder Beschäftigten nur verarbeiten, soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienst- oder Betriebsvereinbarung dies vorsieht. Dies gilt auch für Daten Dritter, deren Verarbeitung für die in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist.
- (2) Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen kann dazu unbeschadet der in den Artikeln 25, 32 und 36 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Maßnahmen insbesondere gehören:
  1. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind,
  2. an Verarbeitungsvorgängen Beteiligte zu sensibilisieren und zu schulen.
- (3) Eine Veröffentlichung der Daten von Beschäftigten ist unbeschadet des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 nur zulässig, wenn diese zum Zweck der Information der Allgemeinheit oder der anderen Beschäftigten erforderlich ist und ihr keine schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.
- (4) Daten, die vor Beginn eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht zustande kommt. Dies gilt nicht, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Die betroffene Person ist hiervon zu verständigen.
- (5) Daten von Beschäftigten, die zur Verhaltens- oder Leistungskontrolle erhoben werden, dürfen nur zu diesem Zweck verarbeitet werden.